



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

# **Satzung**

## **zur Änderung der**

### **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

**vom 10. Dezember 2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 11. November 2025 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Absatz 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Urbach vom 10. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 7 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Absatz 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Absatz 1 genannten Orten 6,0 vom Hundert des Spieleinsatzes;
  2. ohne Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem
    - ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGÜG 100,00 €,
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 €.

für jeden angefangenen Kalendermonat.

- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur

einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, 12. November 2025

Martina Fehrlen  
Bürgermeisterin